

Synopse zur 12. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

Satzung in der Fassung der 11. Satzungsänderung	12. Satzungsänderung	Erläuterung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
...	...	
Zweiter Teil - Versicherungsverhältnisse	Zweiter Teil - Versicherungsverhältnisse	
a) Abschnitt I - Das Mitgliedsverhältnis	a) Abschnitt I - Das Mitgliedsverhältnis	
§ 11 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	§ 11 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	
§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften	§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften	
§ 12a Übertragung von Arbeitsverhältnissen und Personalgestellung	§ 12a <i>(gestrichen)</i> Personalgestellung	Zu § 1 Nummer 1 der Änderungssatzung: Folgeänderungen zu den Nummern 5, 8, 9, 10, 15 und 16
§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft	§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft	
§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 15 Ausgleichsbetrag	§ 15 <i>Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I</i> § 15a <i>Ausgleichsbetrag</i> § 15b <i>Erstattungs- und Amortisationsmodell</i>	
...	...	

Sechster Teil – Schlussvorschriften

§ 78 Übergangsregelungen

§ 79 In-Kraft-Treten

§ 6 Aufgaben des Kassenausschusses

(1) Der Kassenausschuss beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Kasse, insbesondere über

- a) den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss, vorbehaltlich der förmlichen Feststellung durch den Rat,
- b) den Jahresbericht,
- c) die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars (§ 7),
- d) den Umlagesatz (§ 62 Absatz 1), den Pflichtbeitragssatz (§ 62 Absatz 1), die Höhe der Zusatzbeiträge (§ 64), die Verteilung der Überschüsse (§§ 66 und 68) und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen (§ 59),
- e) die Anlegung des Vermögens beziehungsweise die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens nach § 54,
- f) die Aufnahme von Mitgliedern nach § 13,
- g) Einsprüche gegen Entscheidungen

Sechster Teil – Schlussvorschriften

§ 78 Übergangsregelungen

§ 79 **Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15 b**

§ 80 In-Kraft-Treten

§ 6 Aufgaben des Kassenausschusses

(1) Der Kassenausschuss beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Kasse, insbesondere über

- a) den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss, vorbehaltlich der förmlichen Feststellung durch den Rat,
- b) den Jahresbericht,
- c) die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars (§ 7),
- d) den Umlagesatz (§ 62 Absatz 1), den Pflichtbeitragssatz (§ 62 Absatz 1), die Höhe der Zusatzbeiträge (§ 64), die Verteilung der Überschüsse (§§ 66 und 68) und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen (§ 59),
- e) die Anlegung des Vermögens beziehungsweise die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens nach § 54,
- f) die Aufnahme von Mitgliedern nach § 13,
- g) Einsprüche gegen Entscheidungen

Anlage 2

des Geschäftsführers nach § 46 Absatz 1, sofern dieser dem Einspruch nicht stattgibt,

- h) Streitigkeiten zwischen Kasse und Mitgliedern,
- i) den Erlass von Geschäftsordnungen,
- j) Durchführungsvorschriften,
- k) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung.
- l) Bedarfe an Lieferungen und Dienstleistungen sowie Bauleistungen mit einem Wert von über 100.000 Euro

(2) ...

§ 10 Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann nach Anhörung des Kassenausschusses auf Beschluss des Rates der Stadt Köln und nur mit Genehmigung des Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen aufgelöst werden.

(2) ...

§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften

(1) ...

(2) ¹Ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, dass nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Beschäftigten weiterhin zu versichern sind,

des Geschäftsführers nach § 46 Absatz 1, sofern dieser dem Einspruch nicht stattgibt,

- h) Streitigkeiten zwischen Kasse und Mitgliedern,
- i) den Erlass von Geschäftsordnungen,
- j) Durchführungsvorschriften,
- k) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung,
- l) Bedarfe an Lieferungen und Dienstleistungen sowie Bauleistungen mit einem Wert von über 100.000 Euro.

(2) ...

§ 10 Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann nach Anhörung des Kassenausschusses auf Beschluss des Rates der Stadt Köln und nur mit Genehmigung des **Ministeriums** für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen aufgelöst werden.

(2) ...

§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften

(1) ...

(2) ¹Ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, dass nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Beschäftigten weiterhin zu versichern sind,

Zu § 1 Nummer 2 der Änderungssatzung:

Redaktionelle Änderungen

Zu § 1 Nummer 3 der Änderungssatzung:

Redaktionelle Änderung

Anlage 2

so kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages verlangt werden, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewährleistet, dass zusammen mit den Aufwendungen für die Pflichtversicherung (§ 61) die Verpflichtungen aufgrund

- a) der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 15 Absatz 1,

- b) der Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen

auf Dauer erfüllt sind und die Verwaltungskosten

so kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages verlangt werden, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewährleistet, dass zusammen mit den Aufwendungen für die Pflichtversicherung (§ 61) die Verpflichtungen aufgrund

- a) der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des **§ 15a Absatz 1 und der verfallbaren Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen**,

- b) der **künftigen Ansprüche und** Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen

auf Dauer erfüllt sind und die Verwaltungskosten

Zu § 1 Nummer 4 der Änderungssatzung:

Die Regelung entspricht § 12 der bisherigen Satzung.

Infolge der Änderung des § 15 und der Einfügung der neuen §§ 15a und 15b wurde der Verweis in **§ 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a** auf § 15 Absatz 1 der bisherigen Satzung entsprechend angepasst. Verwiesen wird nunmehr auf die entsprechende neue Regelung zum Ausgleichsbetrag (§15a Absatz 1). Da § 15a Absatz 1 die verfallbaren Anwartschaften aus der Ausgleichsbetragsberechnung ausklammert, ist in § 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der klarstellende Hinweis erforderlich, dass bei der Berechnung des Abgeltungsbetrags die verfallbaren Anwartschaften weiterhin Berücksichtigung finden. Die Einbeziehung der verfallbaren Anwartschaften in die Abgeltungsbetragsberechnung ist gerechtfertigt, da infolge der Fortsetzung der Mitgliedschaft von dem Eintritt der Unverfallbarkeit auszugehen ist. Die am Stichtag noch verfallbaren Anwartschaften von beitragsfrei Versicherten finden dagegen keine Berücksichtigung.

In **§ 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b** erfolgte zum Zwecke der Klarstellung der bisherigen Handhabung eine Ergänzung des Satzungstextes.

Anlage 2

ten abgedeckt werden können.

²Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens;
§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Rahmen der Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass nach Ablauf eines Deckungsabschnittes die den Berechnungen nach Absatz 2 zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Annahmen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung überprüft werden. ²Ergeben sich Überzahlungen, sind diese zu verrechnen; ergeben sich Fehlbeträge, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. ³Scheidet ein Mitglied aus, das einen Abgeltungsbetrag ganz oder teilweise geleistet hat, so ist auf den Ausgleichsbetrag nach § 15 der bereits geleistete Abgeltungsbetrag anzurechnen.

(4) ...

(5) ...

§ 12a Übertragung von Arbeitsverhältnissen und Personalgestellung

(1) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder aufgrund von Vereinbarungen von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen

ten abgedeckt werden können.

²Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens;
§ 15a Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Im Rahmen der Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass nach Ablauf eines Deckungsabschnittes die den Berechnungen nach Absatz 2 zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Annahmen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung überprüft werden. ²Ergeben sich Überzahlungen, sind diese zu verrechnen; ergeben sich Fehlbeträge, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. ³Scheidet ein Mitglied aus, das einen Abgeltungsbetrag ganz oder teilweise geleistet hat, so ist auf den Ausgleichsbetrag nach **§ 15a** der bereits geleistete Abgeltungsbetrag anzurechnen.

(4) ...

(5) ...

§ 12a (gestrichen)

Personalgestellung

(1) **(gestrichen)**

Aufgrund der Satzungsänderung (§§ 15 bis 15b) wurde der Verweis in § 12 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 entsprechend angepasst.

Anpassung des Verweises (siehe oben)

Zu § 1 Nummer 5 der Änderungssatzung:

In § 12a der Satzung der ZVK sind bisher Regelungen zur Übertragung von Arbeitsverhältnissen und Personalgestellung festgehalten. Eventuelle Ausgleichsverpflichtungen werden mit dieser Satzungsänderung aus systematischen Gründen wieder in § 15a als Absatz 5 eingegliedert. In § 12a verbleiben damit ausschließlich Regelungen zur Personalgestellung.

Anlage 2

den anteiligen Ausgleichsbetrag nach § 15 Absatz 1 und 2 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 3 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen finanziellen Ausfälle verbunden sind.

(2) ¹Ein Mitglied im Abrechnungsverband I, das aufgrund von Vereinbarungen einem Dritten, der dort nicht Mitglied ist, eine betriebliche Aufgabe überträgt und in diesem Zusammenhang Pflichtversicherte als Personal zur Verfügung stellt (zum Beispiel gemäß § 4 Absatz 3 TVöD), ist, vorbehaltlich der Regelungen in den folgenden Absätzen, verpflichtet, für die dem Dritten gestellten Pflichtversicherten und die diesem Versichertenbestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen einen anteiligen Abgeltungsbetrag entsprechend § 12 Absatz 2 an die Kasse zu zahlen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die zur dauerhaften Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendig werdenden Neu- oder Ersatzeinstellungen vom Mitglied zur Pflichtversicherung angemeldet werden. ³Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz findet entsprechende Anwendung.

(3) Ein Abgeltungsbetrag fällt nicht an, wenn der Dritte ebenfalls Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist (zum Beispiel bei einer interkommunalen Zusammenarbeit) oder eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5

(1) ¹Ein Mitglied im Abrechnungsverband I, das aufgrund von Vereinbarungen einem Dritten, der dort nicht Mitglied ist, eine betriebliche Aufgabe überträgt und in diesem Zusammenhang Pflichtversicherte als Personal zur Verfügung stellt (zum Beispiel gemäß § 4 Absatz 3 TVöD), ist, vorbehaltlich der Regelungen in den folgenden Absätzen, verpflichtet, für die dem Dritten gestellten Pflichtversicherten und die diesem Versichertenbestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen einen anteiligen Abgeltungsbetrag entsprechend § 12 Absatz 2 an die Kasse zu zahlen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die zur dauerhaften Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendig werdenden Neu- oder Ersatzeinstellungen vom Mitglied zur Pflichtversicherung angemeldet werden.

³§ 15a Absatz 5 Satz 1, 2. Halbsatz findet entsprechende Anwendung.

(2) Ein Abgeltungsbetrag fällt nicht an, wenn der Dritte ebenfalls Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist (zum Beispiel bei einer interkommunalen Zusammenarbeit) oder eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5

Folgeänderungen

Anpassung des Verweises ohne inhaltliche Änderung

Anlage 2

abgeschlossen hat.

(4) ¹Die Kasse wird von der Erhebung des Abgeltungsbetrages in der Regel absehen, soweit mit den Personalgestellungen keine wesentlichen finanziellen Ausfälle für den Abrechnungsverband I verbunden sind. ²Als nicht wesentlich wird ein finanzieller Ausfall eingestuft, wenn aufgrund der Personalgestellungen die zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsumme des Mitglieds – bereinigt um lineare Entgeltsteigerungen – oder die Anzahl der vom Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse angemeldeten pflichtversicherten Beschäftigten (gemessen in Vollzeitäquivalenten) in einem ersten Betrachtungszeitraum insgesamt um nicht mehr als fünf vom Hundert und in einem zweiten Betrachtungszeitraum um nicht mehr als jeweils eins vom Hundert in jedem einzelnen Jahr dieses Zeitraumes absinkt. ³Der erste Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Wirksamwerden der ersten neuen Personalgestellung des Mitgliedes nach Inkraft-Treten dieser Bestimmung und endet mit Ablauf von fünf Jahren danach; der zweite Betrachtungszeitraum schließt sich an den ersten an und endet mit Ablauf von weiteren fünf Jahren. ⁴Eine vom Mitglied in anderen Bereichen innerhalb dieser Betrachtungszeiträume vorgenommene Personalaufstockung wird jeweils zu seinen Gunsten berücksichtigt, es sei denn, dass diese Personalaufstockung innerhalb von fünf Jahren nach der Aufstockung wieder rückgängig gemacht wird. ⁵Werden die Regelungen dieses Absatzes in den dafür vorgesehenen Jahren nicht genutzt, ist eine Übertragung auf andere Zeiträume ausgeschlossen. ⁶Wenn die Zahl der vom Mitglied zu meldenden Personalgestellungen den

abgeschlossen hat.

(3) ¹Die Kasse wird von der Erhebung des Abgeltungsbetrages in der Regel absehen, soweit mit den Personalgestellungen keine wesentlichen finanziellen Ausfälle für den Abrechnungsverband I verbunden sind. ²Als nicht wesentlich wird ein finanzieller Ausfall eingestuft, wenn aufgrund der Personalgestellungen die zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsumme des Mitglieds – bereinigt um lineare Entgeltsteigerungen – oder die Anzahl der vom Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse angemeldeten pflichtversicherten Beschäftigten (gemessen in Vollzeitäquivalenten) in einem ersten Betrachtungszeitraum insgesamt um nicht mehr als fünf vom Hundert und in einem zweiten Betrachtungszeitraum um nicht mehr als jeweils eins vom Hundert in jedem einzelnen Jahr dieses Zeitraumes absinkt. ³Der erste Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Wirksamwerden der ersten neuen Personalgestellung des Mitgliedes nach Inkraft-Treten dieser Bestimmung und endet mit Ablauf von fünf Jahren danach; der zweite Betrachtungszeitraum schließt sich an den ersten an und endet mit Ablauf von weiteren fünf Jahren. ⁴Eine vom Mitglied in anderen Bereichen innerhalb dieser Betrachtungszeiträume vorgenommene Personalaufstockung wird jeweils zu seinen Gunsten berücksichtigt, es sei denn, dass diese Personalaufstockung innerhalb von fünf Jahren nach der Aufstockung wieder rückgängig gemacht wird. ⁵Werden die Regelungen dieses Absatzes in den dafür vorgesehenen Jahren nicht genutzt, ist eine Übertragung auf andere Zeiträume ausgeschlossen. ⁶Wenn die Zahl der vom Mitglied zu meldenden Personalgestellungen den

Anlage 2

Wert von drei vom Hundert erreicht, ergeht ein schriftlicher Hinweis der Kasse an das Mitglied.

(5) Die Kosten für die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen trägt das Mitglied.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn aufgrund von Vereinbarungen Aufgaben und die bisherigen Pflichtversicherungen beim Mitglied verbleiben, die zur dauerhaften Aufgabenerfüllung notwendig werdenden Neu- oder Ersatzeinstellungen jedoch von einem Arbeitgeber, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist, vorgenommen werden und diese Beschäftigten dem Mitglied im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.

(7) ¹Die Kasse kann von der Erhebung eines Abgeltungsbetrages mit der Zustimmung des Kassenausschusses im begründeten Einzelfall ganz oder teilweise absehen. ²Die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten sind in einer zusätzlichen Vereinbarung zum bestehenden Mitgliedschaftsverhältnis zu regeln.

(8) Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift sowie § 12 Absatz 3 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Wert von drei vom Hundert erreicht, ergeht ein schriftlicher Hinweis der Kasse an das Mitglied.

(4) Die Kosten für die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen trägt das Mitglied.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn aufgrund von Vereinbarungen Aufgaben und die bisherigen Pflichtversicherungen beim Mitglied verbleiben, die zur dauerhaften Aufgabenerfüllung notwendig werdenden Neu- oder Ersatzeinstellungen jedoch von einem Arbeitgeber, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist, vorgenommen werden und diese Beschäftigten dem Mitglied im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.

(6) ¹Die Kasse kann von der Erhebung eines Abgeltungsbetrages mit der Zustimmung des Kassenausschusses im begründeten Einzelfall ganz oder teilweise absehen. ²Die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten sind in einer zusätzlichen Vereinbarung zum bestehenden Mitgliedschaftsverhältnis zu regeln.

(7) § 15a Absatz 5 Satz 3 (gestrichen)
sowie § 12 Absatz 3 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Die bisherige Ermessensregelung „Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen finanziellen Ausfälle verbunden sind.“ (bisher § 12 Absatz 1 Satz 3 der ZVK-S, § 15a Absatz 5 Satz 3 ZVK-S n. F.) bleibt unverändert erhalten.

§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ***¹Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich Veränderungen bei den in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen***
 - 1. *von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe c***
 - a) *der Wegfall des statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einflusses der Stadt Köln oder***
 - b) *der Wegfall der überwiegenden kapitalmäßigen Beteiligung der Stadt Köln,***
 - c) *eine Gefährdung des dauerhaften Bestandes des Mitgliedes;***
 - 2. *von allen Mitgliedern***
 - a) *Umfirmierungen,***
 - b) *Änderungen der Rechtsform,***
 - c) *Abweichungen von dem im kommunalen Bereich geltenden Versorgungstarifrecht,***
 - d) *Verlegung des juristischen Sitzes,***
 - e) *die Auflösung oder Überführung in***

Zu § 1 Nummer 6 der Änderungssatzung:

Die ZVK-Mitglieder sind nach § 13 Absatz 3 Satz 1 schon bislang verpflichtet gewesen, die Kasse zu informieren, wenn sich beim Mitglied Veränderungen ergeben, die Einfluss auf die Mitgliedschaftsvoraussetzungen haben. In der Vergangenheit hat die Kasse keine oder oftmals verspätet – mehr oder weniger zufällige Kenntnis über diese Sachverhalte erlangt.

Mit der ausdrücklichen Auflistung der Informationspflichten bei Veränderungen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen sollen den Mitgliedern ihre Mitteilungspflichten vor Augen geführt werden. Dies ist nicht nur im Interesse der Kasse, sondern auch im Interesse des Mitgliedes.

(4) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, die für die Pflichtversicherung geschuldeten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten. ²Während der Beschäftigung werden die Beiträge zur Freiwilligen Versicherung (§ 67) vom Mitglied an die Kasse abgeführt. ³Zahlungen sind mit den von der Kasse vorgegebenen Buchungsschlüsseln zu versehen.

(5) ¹Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat das Mitglied der Kasse eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicherten für die Beitrags- und Umlagenabrechnung zu übersenden. ²Die Jahresmeldung ist nach Versicherungsabschnitten zu gliedern, die die Berechnung der Anwartschaften ermöglichen.

(6) ¹Die Meldungen zur Abrechnung der Beiträge und Umlagen müssen der Kasse spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. ³Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 25 Euro - insgesamt maximal 250 Euro - von dem Mitglied fordern. ⁴Der pauschale Schadensersatz nach Satz 3 ist zu reduzieren, wenn das Mitglied nachweist, dass der konkrete Schaden der Kasse geringer ist. ⁵Sofern der konkrete Schaden höher ist als der pauschale Schadensersatz nach Satz 3, bleibt es der Kasse unbenommen, ihren darüber hinausgehenden Schaden aufgrund der verspäteten Meldung geltend zu machen.

eine andere juristische Person,

f) der Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.

(5) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, die für die Pflichtversicherung geschuldeten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten. ²Während der Beschäftigung werden die Beiträge zur Freiwilligen Versicherung (§ 67) vom Mitglied an die Kasse abgeführt. ³Zahlungen sind mit den von der Kasse vorgegebenen Buchungsschlüsseln zu versehen.

(6) ¹Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat das Mitglied der Kasse eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicherten für die Beitrags- und Umlagenabrechnung zu übersenden. ²Die Jahresmeldung ist nach Versicherungsabschnitten zu gliedern, die die Berechnung der Anwartschaften ermöglichen.

(7) ¹Die Meldungen zur Abrechnung der Beiträge und Umlagen müssen der Kasse spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. ³Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 25 Euro - insgesamt maximal 250 Euro - von dem Mitglied fordern. ⁴Der pauschale Schadensersatz nach Satz 3 ist zu reduzieren, wenn das Mitglied nachweist, dass der konkrete Schaden der Kasse geringer ist. ⁵Sofern der konkrete Schaden höher ist als der pauschale Schadensersatz nach Satz 3, bleibt es der Kasse unbenommen, ihren darüber hinausgehenden Schaden aufgrund der verspäteten Meldung geltend zu machen.

Die Anpassungen der Absatzmarken sind Folgeänderungen.

(7) Für Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 61 oder § 12 Absatz 1 Satz 2 mit mehr als drei Monaten in Verzug ist.

(5) ...

(8) Für Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 61 oder § 12 Absatz 1 Satz 2 mit mehr als drei Monaten in Verzug ist.

³Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten nicht nachkommt (§ 13 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a).

(5) ...

Zu § 1 Nummer 7 der Änderungssatzung:

In § 14 Absatz 4 wird ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall aufgenommen, dass ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegender Beschäftigter nicht nachkommt. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sind hierbei zu beachten. Das Recht zur klageweisen Geltendmachung der Verpflichtungen des § 13 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a bleibt unberührt. Das Bestehen eines außerordentlichen Kündigungsrechts wurde für diesen Fall in einem Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe mit Urteil vom 25. Juli 2012 (6 U 31/11) bestätigt.

Zu § 1 Nummer 8 der Änderungssatzung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seinen beiden Grundsatzentscheidungen vom 10. Oktober 2012 (IV ZR 10/11 und IV ZR 12/11) umfassend mit der rechtlichen Zulässigkeit der Regelung der Gegenwerte bei Ausscheiden von beteiligten Arbeitgebern aus der VBL befasst. Der BGH hat grundsätzlich die Zulässigkeit der Forderung eines Gegenwerts beim Ausscheiden aus der Zusatzversorgung bestätigt. *„Bei Eintritt des Versicherungsfalls muss die VBL also für einen Beschäftigten leisten, für den während der Beteiligung des Arbeitsgebers kein Kapitalstock gebildet wurde und dessen Arbeitgeber sich nicht mehr mit Umlagen an der Finanzierung beteiligt. Für den Gegenwert dieser finanziellen Lasten bedarf es des finanziellen Ausgleichs durch den ausscheidenden Beteiligten.“* [vgl. Ziffer II.2.b) aa der Gründe].

Der BGH fordert aber eine Anpassung der bestehenden Regelungen der VBL hinsichtlich folgender Punkte:

- Nach Ansicht des BGH ist es nicht angemessen, wenn Anwartschaften von Versicherten ohne erfüllte Wartezeit in vollem Umfang bei der Berechnung des Gegenwerts berücksichtigt werden; es sei zu berücksichtigen, dass nicht alle Versicherten die Wartezeit bis zum Leistungsfall erfüllen [vgl. Ziffer II.2.b) bb der Gründe].
- Ferner liegt nach Ansicht des BGH in der Ausgestaltung des Gegenwerts als Einmalzahlung eine unangemessene Benachteiligung des ausgeschiedenen Beteiligten. Der Arbeitgeber hat durch eine sofortige Umstel-

lung der Umlagefinanzierung auf Kapitaldeckung sehr hohe finanzielle Belastungen [vgl. Ziffer II.3.a) aa der Gründe]. Zudem muss der ausscheidende Arbeitgeber sehr hohe Prognoserisiken tragen [vgl. Ziffer II.3.a) bb der Gründe], die bei Ausgleichsformen, die nicht ausschließlich eine Einmalzahlung vorsehen, nicht notwendig sind.

- Zudem ist nach dem BGH die Regelung der VBL intransparent, weil die relevanten Berechnungsgrundlagen nicht offen gelegt werden [vgl. Ziffer II.4 der Gründe]. Der Arbeitgeber kann also – selbst unter Zuhilfenahme eines Aktuars – die Berechnung der VBL nicht überprüfen. Es ist nicht Aufgabe des Versicherungsnehmers, sich durch eigene Gutachter fehlende Berechnungsparameter zu erschließen.

Aus diesen Gründen ist die Gegenwertregelung der VBL nach Ansicht des BGH unwirksam. Allerdings kann die durch die Unwirksamkeit der Gegenwertregelung in § 23 Absatz 2 VBLS eingetretene Satzungs-lücke nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung auch durch eine neue Satzungsregelung, die den ausgeschiedenen Beteiligten nicht unangemessen benachteiligt, mit Wirkung für eine bereits beendete Beteiligung geschlossen werden.

Die Entscheidungen des BGH betreffen unmittelbar nur die Gegenwertregelung der VBL. Dennoch ergibt sich aus den Grundsatz-Urteilen auch für die Mustersatzung als auch für die ZVK-Satzung ein Anpassungsbedarf, da sich die oben genannten Kritikpunkte auch auf den Ausgleichsbetrag der Mustersatzung bzw. der ZVK-Satzung übertragen lassen.

§ 15 Ausgleichsbetrag

(1) ¹Das aus dem Abrechnungsverband I ausscheidende Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. ²Für die Ermittlung des Barwerts sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen

- a) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und

§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

(1) ***Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.***

Dies wurde bestätigt mit dem Urteil des BGH vom 13. Februar 2013 (Az: IV ZR 131/12), mit dem die Regelung des Ausgleichsbetrags der Mustersatzung aus den gleichen Gründen für unwirksam erklärt wurde.

Die Regelung des Ausgleichsbetrags in § 15 der Satzung ist deshalb im Sinne der Entscheidungen des BGH anzupassen. Die verfallbaren Anwartschaften werden künftig nicht mehr bei der Ausgleichsbetragsberechnung berücksichtigt. Ferner werden – neben dem bisher schon genannten Berechnungsparameter Rechnungszins – die weiteren Berechnungsparameter für die Barwertberechnung offen gelegt. Zudem wird den ausscheidenden Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, anstelle einer Einmalzahlung oder Stundung, den finanziellen Ausgleich über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen zu leisten und so das Prognoserisiko zu vermindern.

Absatz 1:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Satzung. Daraus ergibt sich, dass trotz der Beendigung der Mitgliedschaft die Leistungsverpflichtung der Kasse gegenüber den Versicherten bestehen bleibt. Aufgrund der fortbestehenden Leistungsverpflichtung hat das ausgeschiedene Mitglied weiterhin einen angemessenen Ausgleich für die bei der Kasse verbleibenden dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Lasten zu

Anlage 2

ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung* zur Anwendung kommt,

- b) Versorgungspunkte aus Anwartschaften.

*§ 55 Absatz 5 der Satzung (alte Fassung) lautet:

„(5) ¹Die Versorgungsrente ruht ferner insoweit, als der Berechtigte von

...

³Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrundeliegenden Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge individuell finanziert worden ist.

(2) ¹Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.

²Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v. H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen. ³Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen des Ausgleichsbetrages werden dem ausscheidenden Mitglied in Rechnung gestellt.

⁴Geschäftsgrundlage für die Berechnung des Barwerts sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden §§ 69 bis 74; der Barwert steht daher unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen. ⁵Ist das Mitglied durch eine Aus-

(2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15b) entscheidet.

²Insolvenzfähige Mitglieder können den finanziellen Ausgleich in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für Erstattungs- und Amortisationsbeträge spä-

erbringen. Die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Lasten ergeben sich aus § 15a Absatz 1 der ZVK-Satzung, der um die neue klarstellende Regelung des § 15a Absatz 1 Satz 3 ergänzt wurde. Im Hinblick auf das in Absatz 2 eingefügte neue Wahlrecht ist die Formulierung offener und nicht mehr auf einen einmaligen Barwertausgleich ausgerichtet.

Absatz 2:

Hier wird das neue Wahlrecht des ausscheidenden Mitglieds zwischen dem finanziellen Ausgleich in Form des Ausgleichsbetrags oder in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen fixiert, das im Falle des § 15a Absatz 5 keine Anwendung findet. Entscheidet sich der Arbeitgeber nicht ausdrücklich für eine Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen, muss er den Ausgleichsbetrag entrichten (**Satz 1**). Dieses Wahlrecht muss spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung der Kasse über die Höhe des Ausgleichsbetrags ausgeübt werden. Das ausscheidende Mitglied kann sein Wahlrecht also in Kenntnis der Höhe des Ausgleichsbetrags ausüben. Sofern das Mitglied die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen in Betracht zieht, ist es empfehlenswert, wenn es die Kasse hierüber frühzeitig informiert. So kann geklärt werden, ob eine zusätzliche Berechnung der Erstattungs- und Amortisationsbeträge bereits im Vorfeld der Entscheidung sinnvoll wäre.

Bei der Wahl der Zahlung über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren muss die künftige Zahlungsfähigkeit des ausgeschiedenen Mitglieds für die Kasse gesichert sein. Deshalb können insolvenzfähige Mitglieder diese Option nur dann wählen, wenn sie entsprechende Siche-

gliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ⁶Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ⁷Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 6 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁸Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 6 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁹Die Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(3) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt

testens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

- a) **eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,**
- b) **eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder**
- c) **eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts**

in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen.

³Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen.

⁴Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (§ 15b Absatz 1).

rungsmittel in Höhe des nach § 15a berechneten Barwerts vorlegen. Ausreichende Sicherungsmittel sind in **Satz 2** aufgelistet.

Nach **Satz 3** kann die Kasse andere Sicherungsmittel im Einzelfall zulassen.

Der Sicherungsumfang kann nach **Satz 4** auf Wunsch des ausgeschiedenen Mitglieds anteilig im Umfang der jährlich entrichteten Zahlungen reduziert werden. Hierbei erfolgt keine Neubewertung der Restschuld anhand eines neuen versicherungsmathematischen Gutachtens. Der Sicherungsumfang wird in der Höhe des entrichteten Zahlbetrags gekürzt. Ein mittels Zinsen bereits angespartes Guthaben wird bei der Kürzung des Sicherungsumfangs nicht berücksichtigt. Diese Reduzierung erfolgt nur deshalb auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitgebers, da die Reduzierung für ihn mit zusätzlichen Kosten gegenüber dem Sicherungsgeber verbunden sein kann.

wurden.

(3a) (gestrichen)

(4) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu zahlen. ²Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

§ 15a Ausgleichsbetrag

(1) ¹Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen.

²Für die Ermittlung des Barwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen

- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung* zur Anwendung kommt,**
- b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften.**

Zu § 1 Nummer 9 der Änderungssatzung:

In dieser Vorschrift wird der finanzielle Ausgleich in Form des Ausgleichsbetrags geregelt.

Absatz 1:

Entsprechend § 15 Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Satzung wird in **Satz 1** geregelt, dass der Ausgleichsbetrag sich nach der Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf der Kasse lastenden und dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I) richtet.

Satz 2 entspricht weitgehend § 15 Absatz 1 Satz 2 der bisherigen Satzung. Für die Ermittlung des Barwertes sind die zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft bestehenden Ansprüche und unverfallbaren Anwartschaften zugrund zu legen.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH werden bei der Barwertberechnung gemäß § 15a ausschließlich die Anwartschaften berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds unverfallbar waren. Die verfallbaren Anwartschaften finden keine Berücksichtigung. Maßgeblich für die Ermittlung der Unverfallbarkeit sind die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) und der Satzung.

**§ 55 Absatz 5 der Satzung (alte Fassung) lautet:*

„(5) ¹Die Versorgungsrente ruht ferner insoweit, als der Berechtigte von

...

³Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen.

⁴Bei Ansprüchen und Anwartschaften aus den §§ 69 bis 74 steht der Barwert unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen.

Aufgrund der vom BGH aufgestellten Transparenzanforderung wurden zur Klarstellung die Leistungsansprüche der Betriebsrentenberechtigten um künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen erweitert. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens haben die Hinterbliebenen keinen Leistungsanspruch, wenn der unmittelbar Betriebsrentenberechtigte noch lebt.

Die **Fußnote** zur bisherigen Regelung in § 15 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der ZVK-Satzung (siehe oben) wird unverändert übernommen.

In **Satz 3** wird klarstellend geregelt, dass entsprechend der allgemeinen Regelung für die Pflichtversicherung in § 17 der Satzung alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anrechte zu berücksichtigen sind, unabhängig davon ob diese beim ausscheidenden Mitglied oder anderen Arbeitgebern erworben wurden.

§ 15a Absatz 1 regelt den Umfang der Leistungsverpflichtung der Kasse gegenüber den Versicherten des ausgeschiedenen Mitgliedes. Der in **Satz 4** festgelegte Vorbehalt einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Bezug auf die bei der Barwertberechnung zu berücksichtigenden Startgutschriften passt systematisch daher besser in den § 15a Absatz 1 als den bisherigen § 15 Absatz 2, der die Berechnung des Barwertes zum Gegenstand hat. Aufgrund der Verschiebung erfolgte eine sprachliche Anpassung des bisherigen § 15 Absatz 2 Satz 4, die keine Änderung des Inhalts der Regelung zur Folge hat.

⁵Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrags zugrundeliegenden Ansprüche und Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge individuell finanziert worden ist.

(2) ¹Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln.

²Die dafür maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln.

Satz 5 entspricht § 15 Absatz 1 Satz 3 der bisherigen Satzung. Bei der Berechnung des Barwertes bleibt demnach weiterhin der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge individuell finanziert worden ist.

Absatz 2:

Satz 1 entspricht § 15 Absatz 2 Satz 1 der bisherigen Satzung. Zusätzlich wurde noch aufgenommen, dass der Ausgleichsbetrag vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse (§ 7) zu berechnen ist.

Die Barwertberechnung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist danach so zu bemessen, dass die bei der Kasse verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche, die dem ausgeschiedenen Arbeitgeber zuzuordnen sind, ausfinanziert und künftige Ausgaben der Kasse und mögliche Fehlbeträge abgegolten sind. Bei der Barwertberechnung sind stets die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsgrundlagen und Berechnungsparameter heran zu ziehen.

Der neu eingefügte **Satz 2** bestimmt klarstellend, dass die für die Barwertberechnung maßgeblichen Berechnungsparameter der Rechnungszins und die Sterbetafeln sind. Dies verdeutlicht den Vertragspartnern der Kasse, anhand welcher Kriterien die Berechnung des Ausgleichsbetrags erfolgt. Die vom BGH aufgestellten Transparenzanforderungen werden durch die in den nachfolgenden Sätzen des Absatzes 2 konkret benannten Berechnungsparameter

³Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v. H.

⁴Als Sterbetafeln sind die Richttafeln Heubeck 2005 G zu verwenden.

⁵Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird einkalkuliert.

⁶Zusätzlich werden Verwaltungskosten in

parameter erfüllt.

Der für die Barwertberechnung zentrale Rechnungsparameter – der Rechnungszins – ist in **Satz 3** inhaltlich identisch mit der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 2 Satz 2. Durch die Anpassung der Regelung zum Rechnungszins wird dynamisch auf den allgemein in der Versicherungswirtschaft geltenden Höchstrechnungszinssatz der Deckungsrückstellungsverordnung verwiesen. Die Anknüpfung an die Deckungsrückstellungsverordnung ist interessengerecht, da sie das versicherungsmathematische Vorsichtsprinzip widerspiegelt wonach der Rechnungszins so zu bemessen ist, dass die dauerhafte Erfüllbarkeit langfristiger Pensionsverpflichtungen gesichert ist. Die VBL hat ihren Rechnungszins in § 23a Absatz 2 Satz 2 VBL-S n. F. entsprechend an den Zins der Deckungsrückstellungsverordnung angepasst.

Die bisherige Begrenzung der Höhe des Rechnungszinses auf 2,75 Prozent wird beibehalten, um eine Regelungslücke im Falle des Wegfalls der Deckungsrückstellungsverordnung zu vermeiden.

Entsprechend den Transparenzanforderungen des BGH werden die Annahmen zur Biometrie nunmehr in **Satz 4** offen gelegt. Bei der Barwertberechnung werden als Sterbetafeln die Richttafeln Heubeck 2005 G verwendet.

In **Satz 5** wurde ergänzend aufgenommen, dass im Gegensatz zur bisherigen Berechnung des Ausgleichsbetrags die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 bei der Barwertberechnung einkalkuliert wird.

In **Satz 6** wird geregelt, dass der ermittelte Aus-

Höhe von zwei v H. des Ausgleichsbetrages erhoben.

⁷Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars können weitere Berechnungsparameter vom Kassenausschuss beschlossen und als Durchführungsvorschriften zu § 15a als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.

(3) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten ent-

gleichsbetrag zur Abgeltung der Verwaltungskosten, die bei der Abwicklung der dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Versicherungsverhältnisse entstehen, um zwei Prozent erhöht wird. Die Dynamisierung und die Verwaltungskosten sind demnach Teil des Ausgleichsbetrags. Die Regelung der VBL zum Gegenwert beinhaltet eine entsprechende Berücksichtigung der Dynamisierung und der Verwaltungskosten.

Satz 7: Ergänzend zu den in den Sätzen 2 bis 4 genannten Berechnungsparametern kann der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars weitere Berechnungsparameter beschließen. Dies ist zur Wahrung der Transparenzanforderungen nicht zwingend erforderlich und wird derzeit vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse, Herrn Maier, als nicht erforderlich angesehen. Weitere mögliche Berechnungsparameter können beispielsweise pauschalierende Ansätze bei dem Übergang auf das höhere Rentenalter und beim Waisenfaktor sein.

Absatz 3:

Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert den Sätzen 5 bis 9 des bisherigen § 15 Absatz 2. Zur besseren Übersicht wird die besondere Konstellation eines aus einer Ausgliederung entstandenen Mitglieds in einem eigenen Absatz geregelt.

spricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(4) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.

(5) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften

Absatz 4:

Der Absatz 4 ist inhaltlich identisch mit Absatz 3 des § 15 der bisherigen Satzung.

Absatz 5:

Absatz 5 der neuen Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 12a Absatz 1 der bisherigen ZVK-Satzung. Das Wahlrecht des neuen § 15 findet auf den anteiligen Ausgleichsbetrag des § 15a Absatz 5 keine Anwendung. Dies ergibt sich aus der Systematik der §§ 15 bis 15b. Die Möglichkeit der Stundung besteht auch bei einem anteiligen Ausgleichsbetrag.

den anteiligen Ausgleichsbetrag nach den Absätzen 1 bis 3 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 3 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen Ausfälle verbunden sind.

(6) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu zahlen.

²Liefert das ausgeschiedene Mitglied die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags notwendigen Daten erst nach dem Ausscheiden, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag mit dem Rechnungszins des Absatz 2 Satz 3 bis zum Ablauf des Monats der Datenlieferung aufgezinnt.

³Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

Absatz 6:

In Absatz 6 **Satz 1** ist entsprechend der Regelung des bisherigen § 15 Absatz 4 Satz 1 festgelegt, dass der Ausgleichsbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags zu zahlen ist. Der bisher verwendete Begriff „Entscheidung“ wird durch den sachnäheren Begriff „Mitteilung“ ersetzt.

Nach der neuen Regelung in **Satz 2** wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag mit dem in § 15a Absatz 2 Satz 3 festgelegten Rechnungszins aufgezinnt, wenn das ausscheidende Mitglied nicht rechtzeitig die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags erforderlichen Daten liefert (insbesondere die letzte Jahresabrechnung).

In **Satz 3** ist entsprechend der Regelung des bisherigen § 15 Absatz 4 Satz 2 ZVK-Satzung geregelt, dass die Kasse die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden kann.

(7) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

Absatz 7:

Der neue Absatz 7 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 15 Absatz 2 Satz 3. Dieser wird aus systematischen Gründen an das Ende des § 15a verschoben.

Zu § 1 Nummer 10 der Änderungssatzung:

Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds ist der finanzielle Ausgleich der Lasten nicht in Form eines Einmalbetrags, sondern über maximal 20 Jahre durch Erstattungs- und Amortisationsbeträge zu erbringen. Mit der Wahl des Wortes „Amortisationsmodell“ wird die planmäßige Abtragung des zum Ende des Ausfinanzierungszeitraums geschuldeten Ausgleichsbetrags durch jährlich gleichbleibende Zahlungen verdeutlicht. Diese Zahlungen werden als Amortisationsbeträge bezeichnet und ermitteln sich entsprechend einer Darlehensberechnung mit konstanten Raten.

Das Mitglied hat demnach einen echten Anspruch auf die zeitlich gestreckte Ausfinanzierung der bei der Kasse verbleibenden Lasten. Entsprechend der Regelung zum Ausgleichsbetrag endet auch beim Erstattungs- und Amortisationsmodell die Mitgliedschaft.

Beansprucht das ausgeschiedene Mitglied rechtzeitig innerhalb der Frist des § 15 Absatz 2 das Erstattungs- und Amortisationsmodell hat es der Kasse über maximal 20 Jahre alle Aufwendungen aus der Pflichtversicherung, also insbesondere die laufenden Rentenzahlungen zu erstatten. Zudem zahlt es jährliche Amortisationsbeträge (Abschlagszahlungen), die der zeitlich gestreckten Finanzierung des am Ende

§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell

(1) ¹Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Amortisationszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 zuzüglich eines jährlichen Amortisationsbetrages nach Absatz 3 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v .H. des jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbetrags zu leisten.

des Ausfinanzierungszeitraumes zu rechnenden Barwerts (gemäß § 15a Absatz 2) für den zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Anwartschafts- und Rentenbestand des ausgeschiedenen Mitglieds dienen.

Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen, den Differenzbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. Das Guthaben wird jährlich mit der durchschnittlichen Neuanlagerendite des Abrechnungsverbandes I der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst. Dies führt dazu, dass während des Amortisationszeitraums die tatsächliche aktuelle Neuanlagerendite der Kasse berücksichtigt werden und nicht wie bei einer Einmalzahlung ein Zinssatz nach dem Vorsichtsprinzip gewählt werden muss.

Die Neuanlagerendite wird anhand der Anschaffungskosten und der erwarteten Erträge über die Laufzeit ermittelt. Dabei sind nur die festverzinslichen Anlagen zu berücksichtigen, da sich nur in diesem Segment die Erträge prognostizieren lassen.

Absatz 1:

Der Amortisationszeitraum dauert maximal 20 Jahre. Das ausgeschiedene Mitglied kann von Anfang an einen kürzeren Zeitraum verlangen oder den ursprünglich gewählten Zeitraum nach Absatz 6 Satz 4 später verkürzen. Während dieses Zeitraums muss das Mitglied einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen aus der Pflichtversicherung leisten. Die Berechnung des Erstattungsbetrags wird in Absatz 2 geregelt. Ferner muss das Mitglied einen jährlichen Amortisationsbetrag zahlen, die Be-

²Erreicht die Gesamtsumme der jährlichen Zahlung nach Satz 1 nicht mindestens die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen wäre, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, einen Differenzbetrag zu leisten. ³Maßstab für die Vergleichsberechnung sind die durchschnittlichen jährlichen Zahlungen des Mitglieds der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I.

(2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen

- a) die während des Amortisationszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a,**

rechnung der Höhe dieses Betrages wird in Absatz 3 definiert.

Da der Kasse durch die besondere Bestandsführung und Abrechnung der Erstattungszahlungen erhöhte Aufwendungen gegenüber der Ausfinanzierung durch einen Einmalbetrag entstehen, muss das Mitglied eine jährliche Verwaltungskostenpauschale von zwei Prozent des jährlich zu zahlenden Erstattungs- und Amortisationsbetrags entrichten.

Zur Vermeidung von Belastungen der Solidargemeinschaft muss das Mitglied nach **Satz 2** mindestens den Betrag zahlen, den es bei fortbestehender Mitgliedschaft gezahlt hätte. Sofern also die Gesamtsumme der jährlichen Zahlung, die sich aus Erstattungs-, Amortisations- und Verwaltungskostenbetrag zusammen setzt, nicht die Summe erreicht, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen gewesen wäre, muss es zusätzlich die Differenz zahlen. Für die Vergleichsberechnung ist der Durchschnitt der Umlage- und Zusatzbeitragszahlungen der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden zu bilden. Bei der Berechnung der Differenzbeträge werden demnach weder spätere Veränderungen des Bestandes, noch Änderungen des Umlage- oder Zusatzbeitragssatzes berücksichtigt.

Absatz 2:

Diese Bestimmung regelt die Berechnung der Höhe der jährlichen Erstattungszahlungen. Es sind alle Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung zu erstatten.

Dazu gehören nach **Satz 1 Buchstabe a** alle während des Amortisationszeitraums erfüllten Leistungsansprüche der Betriebsrentenberech-

b) die während des Amortisationszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und

c) den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Amortisationszeitraums

tigten nach § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. Es sind also alle gezahlten Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten zu erstatten. Dies gilt sowohl für Renten, deren Beginn vor dem Ausscheiden des Mitglieds lag, als auch für Renten, die während des Amortisationszeitraums beginnen. Während des Amortisationszeitraums gezahlte Abfindungen (§ 41) und Beitragserstattungen (§ 42 Absätze 2 und 3) sind ebenfalls in voller Höhe zu erstatten.

Nach **Satz 1 Buchstabe b** sind ferner alle Barwertzahlungen der Kasse bei Überleitungsabgaben an andere Kassen zu erstatten. Eine Erstattung hat unabhängig von dem Überleitungsstichtag in dem Jahr der Zahlung des Überleitungsbarwertes an die annehmende Kasse zu erfolgen. Die Kassen haben sich entsprechend den tarifvertraglichen Vorgaben verpflichtet, bei einem Wechsel eines Beschäftigten zu einem Arbeitgeber, der bei einer anderen Zusatzversorgungskasse versichert ist, die Pflichtversicherung überzuleiten und der annehmenden Kasse hierfür einen Barwertausgleich in Höhe der im Rahmen des Überleitungsstatuts getroffenen Vereinbarungen zu zahlen. Die Kassen haben sich dort auf einen Rechnungszins verständigt, der von dem Rechnungszins der Deckungsrückstellungsverordnung abweicht, da davon auszugehen ist, dass durch die Vielzahl der Überleitungsannahmen und Abgaben auf Dauer ein Ausgleich zwischen den Kassen erfolgt. Diesen Barwert muss das Mitglied der Kasse erstatten.

Nach **Satz 1 Buchstabe c** ist entsprechend der Regelung in Buchstabe b auch bei einem Wechsel zu einem anderen Mitglied der Kasse ein fiktiver Barwert zu zahlen. Anders als bei

zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln; hierbei ist § 15a Absatz 4 zu berücksichtigen.

²§ 15a Absatz 3 gilt entsprechend. ³Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

Überleitungen zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer anderen Zusatzversorgungskasse ist, fällt bei dem Wechsel eines Versicherten von einem Mitglied zu einem anderen Mitglied der Kasse grundsätzlich kein finanzieller Ausgleich an, da beide Arbeitgeber Mitglied der Solidargemeinschaft sind. Da der ausgeschiedene Arbeitgeber nicht mehr Mitglied dieser Solidargemeinschaft ist, sind die Auswirkungen eines solchen Wechsels einem Wechsel zu einer anderen Kasse gleichzustellen. Es besteht kein Grund dafür, in diesen Fällen die Solidargemeinschaft für die vom ausgeschiedenen Mitglied hinterlassenen Verpflichtungen einstehen zu lassen. Demzufolge ist ein Überleitungsbarwert anzusetzen, der sich nach § 15a bemisst. Bei dem Mitgliedswechsel innerhalb derselben Kasse profitiert das ausgeschiedene Mitglied nicht von dem im Überleitungsstatut mit anderen Kassen vereinbarten Rechnungszins.

Eine Ausnahme zur grundsätzlichen Erstattungspflicht bei fiktiven Barwerten gilt für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 15a Absatz 4 vorliegen. In diesem Fall vermindert sich der Ausgleichsbetrag anteilig und es wird insoweit kein fiktiver Barwert von dem ausgeschiedenen Mitglied gefordert, wenn Versicherte innerhalb von drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft ihre Pflichtversicherung, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden hat, über ein anderes Mitglied oder andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortsetzen.

Nach § 15b Absatz 2 Satz 2 gilt § 15a Absatz 3 beim Erstattungs- und Amortisationsmodell ent-

sprechend. Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem früheren Mitglied hervorgegangen, sind ihm danach auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied nach § 15a Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zugerechnet. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat (§ 15a Absatz 3 Satz 5). Bei Wahl des Erstattungs- und Amortisationsmodells hat eine Ermittlung des Zurechnungsanteils entsprechend der obigen Grundsätze zu erfolgen. Bei der Berechnung der jährlichen Erstattungszahlungen sind die anteilig zuzurechnenden Rentenzahlungen, die in der Bestandsführung dem anderen Mitglied zugeordnet sind, zu berücksichtigen. Die in § 15a Absatz 3 festgelegte Zurechnung ist ebenfalls bei der Amortisationsbetragsberechnung zu berücksichtigen.

Soweit für zu berücksichtigende Versicherte Pflichtversicherungszeiten für die Zeit vor dem Ausscheiden des Mitglieds von einer anderen Kasse zu der annehmenden Kasse übergeleitet werden, erhält die Kasse von der anderen Kasse hierfür eine Barwertzahlung. Diese Zahlung mindert die Erstattungszahlung in dem jeweiligen Jahr (Satz 3).

Absatz 3:

Der Berechnung der jährlich zu zahlenden

(3) ¹*Die Höhe der Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge nach Ab-*

lauf des Amortisationszeitraums voraussichtlich den Wert des auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrags gemäß § 15a erreichen.² Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Ausscheiden erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

Amortisationsbeträge liegt eine Barwertberechnung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Solidargemeinschaft zugrunde. Barwertstichtag ist das Ende des Ausfinanzierungszeitraumes.

Der Barwertberechnung werden der zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Solidargemeinschaft aktuelle Zinssatz der Deckungsrückstellungsverordnung (höchstens jedoch 2,75 Prozent) und die zu diesem Zeitpunkt nach § 15a Absatz 2 Satz 4 maßgebenden Sterbetafeln zugrunde gelegt. Es wird der zum Zeitpunkt des Ausscheidens aktuelle Bestand (§ 15a Absätze 1 und 3) des ausgeschiedenen Mitglieds zugrunde gelegt. Die zu diesem Zeitpunkt verfallbaren Anwartschaften werden bei der Berechnung des Barwertes nicht berücksichtigt.

Der errechnete Barwert ist der Betrag, den die Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung des Ausfinanzierungszeitraumes voraussichtlich benötigt, um die nach Beendigung des Ausfinanzierungszeitraumes voraussichtlich fällig werden den Rentenzahlungen erfüllen zu können.

Der Barwert wird auf maximal 20 gleichbleibende Amortisationsbeträge (= Abschlagszahlungen) aufgeteilt. Wie bei der Berechnung eines Annuitätendarlehens ist eine Zinsrechnung hinterlegt. Diskontiert wird mit der von der Kasse im Jahr vor dem Ausscheiden aus der Solidargemeinschaft erwirtschafteten durchschnittlichen Neuanlagerendite des Abrechnungsverbandes I. Dadurch wird gewährleistet, dass die während des Ausfinanzierungszeitraums bestehende Neuanlagerendite möglichst genau abgebildet und zugunsten des ausgeschiedenen Mitglieds berücksichtigt wird.

(4) ¹Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen, den Differenzbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. ²Das Guthaben wird jährlich mit der im Abrechnungsverband I erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst.

(5) ¹Nach jeweils fünf Jahren seit der Beendigung der Mitgliedschaft können auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds die künftigen Amortisationsbeträge mit den aktuellen Berechnungsparametern neu berechnet werden. ²In diesem Fall wird für die Berechnung der künftigen Amortisationsbeträge als Verzinsung die im Abrechnungsverband I im Jahr vor der Neuberechnung erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht. ³Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit der im Jahr vor der Neuberechnung im Abrechnungsverband I erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse auf das Ende des Ausfinanzierungszeitraums hochgerechnet und auf den neu be-

Absatz 4:

Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen, den Differenzbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. Die Verwaltungskostenpauschale von zwei v. H. der Erstattungszahlungen wird nicht berücksichtigt. Das Guthaben wird jährlich mit der durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres verzinst.

Die Verzinsung pro Jahr erfolgt demnach mit jährlich konstanten Zinsen. Zinsträger ist das in dem jeweiligen Jahr bereits entstandene Guthaben. Sowohl bei der Zinsberechnung als auch der Zinseszinsberechnung wird demnach stets die im Vorjahr aktuelle durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I in Ansatz gebracht.

Absatz 5:

Nach jeweils 5 Jahren kann das ausgeschiedene Mitglied eine Neuberechnung der Amortisationsbeträge beantragen.

Es erfolgt erneut eine Barwertberechnung mit den zum Berechnungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen. Barwertstichtag ist das Ende des Ausfinanzierungszeitraumes. Es werden der zum Berechnungszeitpunkt aktuelle Zinssatz der Deckungsrückstellungsverordnung und die zu diesem Zeitpunkt nach § 15a Absatz 2 Satz 4 maßgebenden Sterbetafeln verwendet. Es wird der zum Zeitpunkt der Neuberechnung aktuelle Bestand (§ 15a Absätze 1 und 3) des ausgeschiedenen Mitglieds zugrunde gelegt. Die zu diesem Zeitpunkt verfallbaren

rechneten Ausgleichsbetrag angerechnet.

Anwartschaften werden bei der Berechnung des Barwertes nicht berücksichtigt.

Eine während des Ausfinanzierungszeitraums eintretende Unverfallbarkeit wird bei der Berechnung des Barwertes nicht berücksichtigt. Insofern erfolgt ein Gleichlauf mit § 15a, bei dem ausschließlich auf die zum Zeitpunkt des Ausscheidens unverfallbaren Anwartschaften – auch im Falle der Stundung – abgestellt wird. Die Unverfallbarkeit tritt zum einen ein, wenn weitere Anwartschaften bei einem anderen Mitglied der Kasse erworben werden. Für diesen Fall sieht die Satzungsänderung die Zahlung eines fiktiven Barwertes durch das ausgeschiedene Mitglied nach § 15b Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c vor. Im Falle des Wechsels zu dem Mitglied einer anderen Kasse wird i. d. R. ein Überleitungsantrag gestellt. Der an die andere Kasse zu zahlende Überleitungsbarwert wird dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

Der errechnete Barwert ist der Betrag, den die Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung des Ausfinanzierungszeitraumes voraussichtlich benötigt, um die nach Beendigung des Ausfinanzierungszeitraumes voraussichtlich fällig werden den Rentenzahlungen erfüllen zu können.

Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit der im Jahr vor der Neuberechnung erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I auf das Ende des Ausfinanzierungszeitraums hochgerechnet. Von dem neu gerechneten Barwert wird das hochgerechnete Guthaben in Abzug gebracht.

Der aufgrund des aktuell jeweils anzurechnen-

(6) ¹Zum Ende des Amortisationszeitraums erfolgt eine Schlussrechnung, in deren Rahmen der mit den aktuellen Berechnungsparametern berechnete Barwert gemäß § 15a für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen dem Guthaben nach Absatz 4 gegenüber gestellt wird. ²Ist der Barwert höher als das Guthaben, so ist der Unterschiedsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied auszugleichen. ³Ist der Barwert geringer, ist die Kasse verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu erstatten. ⁴Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlussrechnung vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraums.

den Guthabens verminderte Barwert wird auf gleichbleibende Amortisationsbeträge (= Abschlagszahlungen) für die verbleibende Zeit bis zum Ende des Amortisationszeitraum aufgeteilt. Wie bei der Berechnung eines Annuitätendarlehens ist eine Zinsrechnung hinterlegt. Diskontiert wird mit dem von der Kasse im Jahr vor der Neuberechnung erwirtschafteten durchschnittlichen Neuanlagezins der Kasse im Abrechnungsverband I.

Absatz 6:

Zum Ende des Amortisationszeitraums ist eine Schlussrechnung durchzuführen.

Bei dieser Schlussrechnung wird der Barwert nach § 15a für die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Verpflichtungen errechnet. Hierbei wird der zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhandene Bestand berücksichtigt. Die während des Ausfinanzierungszeitraums eingetretene Unverfallbarkeit wird in der Schlussrechnung nicht berücksichtigt (siehe oben). Es werden der zu diesem Zeitpunkt aktuelle Zinssatz der Deckungsrückstellungsverordnung und die zu diesem Zeitpunkt nach § 15a Absatz 2 Satz 4 maßgebenden Sterbetafeln verwendet. Der errechnete Barwert ist der Betrag, den die Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung des Ausfinanzierungszeitraumes voraussichtlich benötigt, um die nach Beendigung des Ausfinanzierungszeitraumes voraussichtlich fällig werdenden Rentenzahlungen erfüllen zu können.

Diesem Barwert wird das Guthaben nach Absatz 4 gegenübergestellt. Die Verwaltungskostenpauschale wird hierbei nicht berücksichtigt.

Ist der Barwert höher als das Guthaben muss das ausgeschiedene Mitglied die Differenz aus-

(7) Die Kosten der Ermittlung und Neuberechnung der Amortisationsbeträge, sowie der Ermittlung des Ausgleichsbetrags im Rahmen der Schlussrechnung werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(8) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 7 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, erfolgt die Schlussrechnung gemäß Absatz 6.

gleichen. Ist der Barwert niedriger als das Guthaben, erhält das ausgeschiedene Mitglied von der Kasse die Differenz erstattet.

Das ausgeschiedene Mitglied kann beantragen, dass diese Schlussrechnung bereits früher durchgeführt werden soll. In diesem Fall werden die oben genannten Berechnungen zu dem früheren Zeitpunkt durchgeführt.

Absatz 7:

Die Kosten der Ermittlung der Amortisationsbeträge am Beginn des Amortisationszeitraums (Absatz 3 Satz 1), der auf Antrag des Mitglieds durchgeführten Überprüfungen der Amortisationsbeträge (Absatz 5) und der Ermittlung des Ausgleichsbetrags im Rahmen der Schlussrechnung (Absatz 6) trägt das ausgeschiedene Mitglied. Diese Kosten sind nicht von der Verwaltungskostenpauschale nach Absatz 1 Satz 1 umfasst.

Absatz 8:

Entsprechend § 15a Absatz 6 sind die anfallenden Zahlungen vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu zahlen. Die Kasse kann verlangen, dass das ausgeschiedene Mitglied Vorauszahlungen für die laufenden jährlichen Zahlungen (Erstattungs-, Amortisations- und Differenzbeträge inklusive der Verwaltungskostenpauschale) leisten muss.

Sofern das ausgeschiedene Mitglied mit seinen Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug ist, erfolgt entsprechend Satz 3 eine sofortige Schlussrechnung nach Absatz 6.

**der gesetzlichen Rentenversicherung
nicht versichert sind**

¹Für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gelten die §§ 16 bis 42 entsprechend.

²Soweit auf Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. ³Bei Anwendung des § 31 sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen.

⁴Die teilweise oder volle Erwerbsminderung ist durch eine/einen von der Kasse zu bestimmende/n Fachärztin/Facharzt nachzuweisen. ⁵Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. ⁶Die Betriebsrente ruht, solange sich die Betriebsrentenberechtigten trotz Verlangens der Kasse innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nicht fachärztlich untersuchen lassen oder das Ergebnis der Untersuchung der Kasse nicht vorlegen. ⁷Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der/dem Berechtigten die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

**der gesetzlichen Rentenversicherung
nicht versichert sind**

¹Für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gelten die §§ 16 bis 42 entsprechend.

²Soweit auf Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. ³Bei Anwendung des § 31 sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen.

⁴Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Satz 4 der Satzung in Verbindung mit § 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse abzustellen.

⁵Die teilweise oder volle Erwerbsminderung ist durch eine/einen von der Kasse zu bestimmende/n Fachärztin/Facharzt nachzuweisen. ⁶Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. ⁷Die Betriebsrente ruht, solange sich die Betriebsrentenberechtigten trotz Verlangens der Kasse innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nicht fachärztlich untersuchen lassen oder das Ergebnis der Untersuchung der Kasse nicht vorlegen. ⁸Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der/dem Berechtigten die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

Zu § 1 Nummer 11 der Änderungssatzung:

In § 31 wird für den Versicherungsfall und den Rentenbeginn ausschließlich auf die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen. Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, werden nach der bestehenden Regelung des § 43 Sätze 1 und 2 so behandelt, als wären die Betroffenen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird klargestellt, dass sich der Beginn der Betriebsrente (wie in der gesetzlichen Rentenversicherung) nach der Antragstellung bei der Kasse richtet.

§ 44 Eheversorgungsausgleich

(1) ...

(2) ...

(3) ¹Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

- a) Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt.
- b) In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.
- c) Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonate erfüllt hat.

²Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ³Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an

§ 44 Eheversorgungsausgleich

(1) ...

(2) ...

(3) ¹Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

- a) Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt.
- b) In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.
- c) Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonate erfüllt hat.

²Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ³Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an

gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist; § 38 Absatz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

⁴§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilkosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. ²Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Absatz 3 gesondert festgestellt. ³Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt.

⁴Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. ⁵Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist.

⁶§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) ...

gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist; § 38 Absatz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(gestrichen)

(4) ¹Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilkosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. ²Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Absatz 3 gesondert festgestellt. ³Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt.

⁴Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. ⁵Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist.

(gestrichen)

(5) ...

Zu § 1 Nummer 12 der Änderungssatzung:

Der satzungsrechtliche Verweis auf die Regelung des § 30 Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) kann gestrichen werden. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist in § 30 VersAusglG geregelt, dass in den Fällen, bei denen sowohl die ausgleichspflichtige Person als auch die ausgleichsberechtigte Person rentenberechtigt ist, der Versorgungsträger bis zum Ablauf der so genannten Übergangszeit nach § 30 Absatz 2 VersAusglG mit befreiender Wirkung weiterhin die volle Rente an die ausgleichspflichtige Person zahlen kann. Die ausgleichsberechtigte Person ist also in dem Übergangszeitraum nicht anspruchsberechtigt.

Beim Versand der Kürzungsmitteilung kennt die Kasse nur den Status der ausgleichspflichtigen Person und legt zunächst die kürzere Frist zugrunde. Erst im Nachhinein würde sie von der ausgleichsberechtigten Person den Status erfahren und müsste die Kürzung um mindestens einen Monat verschieben. Dieser doppelte Verwaltungsaufwand ist mit keinem Nutzen für die Kasse verbunden. Deshalb sollte auch in den Fällen, bei denen beide Personen bereits rentenberechtigt sind grundsätzlich auf den früheren Zeitpunkt nach Absatz 4 Satz 5 abgestellt werden.

Die Regelung des § 30 VersAusglG bleibt als höherrangiges Recht auch nach der Streichung des Verweises in der Satzung grundsätzlich anwendbar und könnte von daher von der Kasse weiterhin beansprucht werden. In Einzelfällen kann die die Anwendung des § 30 Ver-

§ 45 Leistungsantrag

(1) ¹Die Kasse erbringt Leistungen nur auf Antrag. ²Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) ...

§ 55 Getrennte Verwaltung

(1) ...

(1a) ¹In der Pflichtversicherung wird der Abrechnungsverband I im Umlageverfahren sowie der Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren geführt. ²Jedes Mitglied kann vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II wechseln.

³§§ 14 Absatz 3, 15 Absatz 1, 2 und 4 gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag ist

dem Abrechnungsverband I zuzuführen.

(2) ...

§ 45 Leistungsantrag

(1) ¹Die Kasse erbringt Leistungen nur auf **schriftlichen** Antrag. ²Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) ...

§ 55 Getrennte Verwaltung

(1) ...

(1a) ¹In der Pflichtversicherung wird der Abrechnungsverband I im Umlageverfahren sowie der Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren geführt. ²Jedes Mitglied kann vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II wechseln.

³§§14 Absatz 3, **15, 15a Absatz 1, 2, 3, 6 und 7, sowie 15b** gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag **und die Erstattungs- und Amortisationszahlungen sind**

dem Abrechnungsverband I zuzuführen.

(2) ...

sAusglG angeraten sein.

Zu § 1 Nummer 13 der Änderungssatzung:

Entsprechend § 31 Satz 3 der Satzung und § 5 Satz 3 Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) wird auch in § 45 klarstellend ergänzt, dass der Antrag auf Leistungen der Kasse in schriftlicher Form zu stellen ist.

Zu § 1 Nummer 14 der Änderungssatzung:

Infolge der Änderung des § 15 und der Einfügung der neuen §§ 15a und 15b wurde der Verweis in § 55 Absatz 1a auf § 15 Absatz 1, 2 und 4 der bisherigen Satzung entsprechend angepasst. Nunmehr wird neben dem Verweis auf die inhaltsgleiche Vorschrift des §15a Absätze 1, 2, 3, 6 und 7, auf § 15 und § 15b verwiesen. Aus dem neu eingefügten Verweis ergibt sich, dass auch für die vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II wechselnden Mitglieder ein Wahlrecht gemäß § 15 besteht.

Die Mitglieder können demnach zwischen der Zahlung des Ausgleichsbetrags und dem Erstattungs- und Amortisationsmodell wählen. Das

§ 79 Übergangsregelungen zu § 15 bis 15b

(1) Anstelle von §§ 15 bis 15b gilt für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013 ausgeschiedenen Mitglieder § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausschei-

Wahlrecht wurde eingefügt, um die bei der Kasse verbleibenden Mitglieder gegenüber den ausgeschiedenen Mitgliedern nicht schlechter zu stellen. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde zudem - trotz der erhöhten Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Unverfallbarkeit der zum Zeitpunkt des Wechsels vorliegenden verfallbaren Anwartschaften - auf die Erhebung eines entsprechenden Ausgleichs bewusst verzichtet. Die Vorschrift des § 15b findet entsprechend Anwendung.

Zu § 1 Nummer 15 der Änderungssatzung:

Die Übergangsregelungen zu den §§ 15 bis 15b wurden in einen eigenen Paragraphen § 79 mit der Überschrift „*Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b*“ integriert.

Der BGH hat in seinen Entscheidungen vom 10. Oktober 2012 dem Satzungsgeber die Möglichkeit eingeräumt, die infolge der Unwirksamkeit eingetretene Satzungslücke nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine neue Satzungsregelung mit Wirkung für bereits beendete Mitgliedschaften zu schließen (vgl. Begründung zu § 15). Eine Änderung der bestehenden satzungsrechtlichen Bestimmung hat rückwirkend zum 1. Januar 2002 – dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Satzung – nur für die Fälle zu erfolgen, bei denen noch keine Verjährung eingetreten ist.

Absatz 1:

Soweit die Verjährung bereits eingetreten ist, bleibt es demnach bei der zum Zeitpunkt des

dens maßgebenden Fassung, soweit Verjährung eingetreten ist.

(2) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013 ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

Ausscheidens geltenden Regelung des § 15 der bisherigen Satzung. Die Verjährung des Ausgleichsanspruchs tritt nach §§ 195, 199 BGB drei Jahre nach der Entstehung des Ausgleichsanspruchs und Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis der Kasse von den anspruchsbegründenden Tatsachen ein, wenn die Verjährung nicht rechtzeitig gehemmt wurde. Die Verjährung eines möglicherweise bestehenden Rückgewähranspruchs des Mitglieds tritt gemäß §§ 195, 199 BGB drei Jahre nach der Entstehung des Rückgewähranspruchs und Kenntnis oder grobfahrlässigen Unkenntnis des ausgeschiedenen Mitglieds von den anspruchsbegründenden Tatsachen ein. Eine Hemmung der Verjährung tritt u. a. bei Erhebung einer Klage oder bei schwebenden Verhandlungen ein. Unerheblich für den Beginn der Verjährungsfrist ist, zu welchem Zeitpunkt die Kasse oder das ausgeschiedene Mitglied Kenntnis von den Urteilen des BGH vom 10. Oktober 2012 (IV ZR 10/11 und IV ZR 12/11) erlangt haben.

Absatz 2:

Liegt noch keine Verjährung vor, treten die neu-satzungsrechtlichen Vorschriften der §§ 15 bis 15b der Satzung mit den in § 79 Absatz 2 aufgeführten Besonderheiten an die Stelle der bisherigen Satzungsvorschrift des § 15, wenn das Mitglied in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013 (Tag der Beschlussfassung zur Änderung der AKA-Mustersatzung) ausgeschieden ist. Die in § 79 Absatz 2 geregelten Besonderheiten dienen der Umsetzung des Erstattungs- und Amortisationsmodells im Hinblick auf die Rückwirkung desselben.

- a) **¹§ 15a Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²In dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2009 wurden die Richttafeln Heubeck 1998 verwendet. Seit dem 1. Januar 2010 werden die Richttafeln Heubeck 2005 G verwendet. ³Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.**

Absatz 2 Buchstabe a:

Klarstellend bestimmt § 79 Absatz 2 Buchstabe a für den Ausgleichsbetrag, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafeln) zu berücksichtigen sind. Zur Wahrung der durch den BGH aufgestellten Transparenz-anforderungen sind auch für die bereits ausgeschiedenen Mitglieder die zum Zeitpunkt des Ausscheidens verwendeten Sterbetafeln anzugeben.

Im Unterschied zur bisherigen Berechnung sind die verfallbaren Anwartschaften unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH nicht in die Berechnung des Ausgleichsbetrags einzubeziehen. Soweit noch keine Verjährung eingetreten ist, haben die ausgeschiedenen Mitglieder in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des BGH einen Anspruch auf Rückgewähr eines gegebenenfalls bereits gezahlten Ausgleichsbetrags für die verfallbaren Anwartschaften. Aus der ursprünglichen Ausgleichsbetragsberechnung lässt sich der Anteil entnehmen, der auf die verfallbaren Anwartschaften entfällt.

Der Betrag ist zu verzinsen. Als Zinssatz wird die zum Zeitpunkt der Zahlung erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I in Ansatz gebracht, da die Kasse mit dieser Rendite wirtschaften konnte.

Wurde der Ausgleichsbetrag noch nicht entrichtet bzw. noch nicht gezahlt, ist das ausgeschiedene Mitglied zur Zahlung des Ausgleichsbetrags abzüglich des für die verfallbaren Anwartschaften in Ansatz gebrachten Betrags ver-

b) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden. ²Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben

aa) ¹Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten.

²Erreicht die Summe der Aufwendungen nicht die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft in dem Zeitraum nach Satz 1 zu zahlen gewesen wäre, ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag zu leisten.

³Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um zwei v. H. erhöht.

pflichtet. Wurde der Ausgleichsbetrag noch nicht gerechnet, ist die Kasse verpflichtet die zum Zeitpunkt des Ausscheidens verfallbaren Anwartschaften bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags nicht zu berücksichtigen.

Im Übrigen entspricht § 15a mit Ausnahme der in § 15a Absatz 2 Satz 1 neu festgelegten Berechnungszuständigkeit des Verantwortlichen Aktuars inhaltlich dem bisherigen § 15. Es wurden lediglich sprachliche und strukturelle Veränderungen vorgenommen.

Im Falle der Beantragung einer Neuberechnung des Ausgleichsbetrags durch den Verantwortlichen Aktuar können dem ausgeschiedenen Mitglied die hiermit verbundenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Absatz 2 Buchstabe b:

Die in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013 ausgeschiedenen Mitglieder können von der in § 15b geregelten Option der Ausfinanzierung durch Erstattungs- und Amortisationsbeträge bis zum Eintritt der Verjährung Gebrauch machen, unabhängig davon ob der Ausgleichsbetrag bereits vollständig oder teilweise entrichtet wurde (siehe § 79 Absatz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc). Die in § 15 Absatz 2 Satz 1 festgelegte Monatsfrist kann durch die bereits ausgeschiedenen Mitglieder in der Regel nicht mehr eingehalten werden. Das ausgeschiedene Mitglied kann die Option deshalb innerhalb der Verjährungsfrist bei der Kasse schriftlich beantragen und hat im Falle der Insolvenzfähigkeit spätestens zu diesem Zeitpunkt die vorgeschriebenen Sicherheiten vorzulegen.

Macht das ausgeschiedene Mitglied von der

⁴Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen.

⁵Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

bb) ¹Der Amortisationszeitraum (§ 15b Absatz 1 Satz 1) verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. ²Stichtag für die Berechnung der Höhe der Amortisationsbeträge ist das Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. ³Die Berechnung erfolgt mit den zum Stichtag aktuellen Berechnungsparametern. ⁴Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Stichtag erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

cc) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.

Option der Ausfinanzierung durch Erstattungs- und Amortisationsbeträge Gebrauch, muss es die von der Kasse seit dem Ausscheiden bereits erbrachten Aufwendungen als Einmalbetrag erstatten. Da das Erstattungs- und Amortisationsmodell die Erbringung jährlicher Erstattungszahlungen vorsieht, sind die Aufwendungen bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts zu berücksichtigen. Erreicht der Einmalbetrag nicht die Summe, die das ausgeschiedene Mitglied bei fortbestehender Mitgliedschaft bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts hätte zahlen müssen, ist das ausgeschiedene Mitglied zur Erbringung des Differenzbetrags verpflichtet.

Zur Abgeltung der bereits entstandenen Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach § 79 Absatz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Satz 3 um zwei Prozent erhöht. Die bereits erbrachten Aufwendungen sind um die im jeweiligen Vorjahr erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I zu erhöhen, wenn diese erst im Folgejahr und mithin verspätet erstattet werden. Die Verzinsung beginnt stets zum Ende des Jahres, in dem die Aufwendung erbracht wurde. Der von der Kasse im Rahmen einer Entscheidung bekannt zu gebende Einmalbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang einer Entscheidung der Kasse in entsprechender Anwendung des § 15b Absatz 8 zu leisten.

Für die im Jahr der Ausübung des Wahlrechts bis zum Ende des Amortisationszeitraumes erbrachten Aufwendungen hat das ausgeschiedene Mitglied gemäß § 15b Absatz 1 Satz 1 jährliche Erstattungszahlungen zu leisten. Das Recht zur Geltendmachung von Vorauszahlungen

bleibt unberührt.

Auf den in § 15b Absatz 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraum werden die seit dem Ausscheiden bereits zurück gelegten vollen Kalenderjahre angerechnet, d. h. der maximal mögliche Amortisationszeitraum von 20 Jahren verkürzt sich um die Kalenderjahre zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechtes. Die nachträgliche Ausübung des Wahlrechtes führt demnach nicht zu einer Verlängerung des Amortisationszeitraumes. Nicht maßgeblich ist insofern, ob das bereits ausgeschiedene Mitglied die Möglichkeit einer rechtzeitigen Ausübung des Wahlrechtes hatte, da es durch die Sonderregelungen mit künftig ausscheidenden Mitgliedern gleich gestellt wird. Eine Besserstellung soll infolge der nachträglichen Ausübung des Wahlrechtes nicht erfolgen.

Die jährlichen Amortisationsbeträge sind ab dem Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechtes zu erbringen. Abweichend von § 15b sind die Amortisationsbeträge erstmalig auf den Zeitpunkt zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechtes zu rechnen. Die Höhe der jährlichen Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge bis zum Ablauf des Amortisationszeitraums den auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrag gemäß §15a erreichen. Der erste Amortisationsbetrag ist zum Ende des Jahres nach der Ausübung des Wahlrechtes zu erbringen. Das Recht zur Geltendmachung von Vorauszahlungen bleibt unberührt.

Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollständig gezahlt worden, ist dieser zuzüglich

§ 79 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an die Stelle der bisher geltenden Satzung in der Fassung der 33. Satzungsänderung. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die hierzu erlassenen Durchführungs- und Übergangsvorschriften außer Kraft. ³Im Übrigen gilt das zum 31. Dezember 2000 geltende

(3) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013 nach § 15 Absatz 3a oder § 12a Absatz 1 in der damals geltenden Fassung Personal übertragen oder hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten die Absätze 1 und 2 Buchstabe a entsprechend.

§ 80 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an die Stelle der bisher geltenden Satzung in der Fassung der 33. Satzungsänderung. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die hierzu erlassenen Durchführungs- und Übergangsvorschriften außer Kraft. ³Im Übrigen gilt das zum 31. Dezember 2000 geltende

einer Verzinsung an das ausgeschiedene Mitglied zurück zu gewähren. Als Zinssatz wird die im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielte durchschnittliche Neuanlagenrendite der Kasse in Ansatz gebracht.

Absatz 3:

Für Personalübertragungen und/oder Begründung von Arbeitsverhältnissen entsprechend § 15a Absatz 5 (entspricht §12a Absatz 1 der bisherigen Satzung bzw. § 15 Absatz 3a der Satzung vom 20. Dezember 2003 bis zum 27. Juli 2011.) in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013 sieht § 79 Absatz 3 vor, dass die Absätze 1 und 2 Buchstabe a entsprechend gelten. Maßgeblich für die Beurteilung des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen ist die zum Zeitpunkt der Personalübertragungen und/oder Begründung von Arbeitsverhältnissen maßgebliche Fassung des Satzungstextes. Die Begründung zu § 79 Absatz 2 Buchstabe a ist entsprechend zu berücksichtigen. Bei den Konstellationen des § 15a Absatz 5 wird den Mitgliedern nicht die Möglichkeit eingeräumt, das Erstattungs- und Amortisationsmodell zu wählen. Deshalb wird Absatz 2 Buchstabe b nicht vom Anwendungsbereich umfasst.

Zu § 1 Nummer 16 der Änderungssatzung:

Folgeänderung zu Nummer 15

Anlage 2

Satzungsrecht als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2001 fort.

(2) ¹Anstelle von § 19 findet bis zum 31. Dezember 2002 § 16 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b sowie § 17 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung weiterhin Anwendung. ²§ 19 Absatz 2 findet nur für nach dem 31. Dezember 2002 begründete Beschäftigungsverhältnisse Anwendung.

(3) Soweit bis zum 31. Dezember 2002 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entsprechend § 62 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gemeldet wird, hat es dabei sein Bewenden.

Satzungsrecht als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2001 fort.

(2) ¹Anstelle von § 19 findet bis zum 31. Dezember 2002 § 16 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b sowie § 17 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung weiterhin Anwendung. ²§ 19 Absatz 2 findet nur für nach dem 31. Dezember 2002 begründete Beschäftigungsverhältnisse Anwendung.

(3) Soweit bis zum 31. Dezember 2002 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entsprechend § 62 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gemeldet wird, hat es dabei sein Bewenden.

Zu § 2 (In-Kraft-Treten der Satzungsänderung)

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 (Tag nach der Beschlussfassung zur Änderung der Mustersatzung) in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in Nummer 11 (klarstellende Änderung zum Beginn der Betriebsrente bei nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen) und 13 (klarstellende Fixierung der Schriftform des Antrages auf Betriebsrente) mit Wirkung zum 1. Januar 2001 in Kraft.